

S 15 RJ 572/00

Land

Hamburg

Sozialgericht

SG Hamburg (HAM)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

6

1. Instanz

SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen

S 15 RJ 572/00

Datum

24.08.2006

2. Instanz

LSG Hamburg

Aktenzeichen

L 6 RJ 119/04

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

LSG Hamburg L [6 RJ 119/04](#) S [15 RJ 572/00](#)

Tatbestand:

Im Streit steht die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Klägerin zur Entrichtung freiwilliger Beiträge berechtigt ist.

Die Klägerin ist Witwe und Rechtsnachfolgerin des am XX.XXXXXX 2001 verstorbenen Versicherten M. S ... Dieser wurde am XX.XXXXXX 1922 in H., Kreis H1 in Rumänien geboren, war dort versicherungspflichtig beschäftigt, leistete Kriegsdienst in der Waffen-SS, geriet in britische Kriegsgefangenschaft und lebte nachfolgend auf Dauer als britischer Staatsangehöriger in Großbritannien, wo er britische Versicherungszeiten zurücklegte.

Der Versicherte beantragte am 20. April 1987 beim britischen Rentenversicherungsträger Altersrente aus der dortigen Rentenversicherung, die ihm antragsgemäß gewährt wurde. Ein ausdrücklicher Antrag auf Anrechnung deutscher Versicherungszeiten wurde nicht gestellt; ob deutsche Versicherungszeiten angegeben wurden, ist nicht zu ermitteln.

Im Juli 1991 richtete er eine Anfrage an das 'Bundesarchiv' bzw. die 'Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht'.

Am 19. Juni 1998 beantragte der Versicherte bei der Beklagten Kontenklärung und Rentengewährung, am 1. Dezember 1998 zudem die 'Zulassung' zur freiwilligen Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachfolgend auf die Zeit ab 1. Januar 1987 konkretisiert.

Am 17. März 1999 wurde ihm von der Bezirksregierung Köln eine Bescheinigung über die Anerkennung als Heimatvertriebener (Aussiedler) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 2 des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellt. Mit Bescheid vom 4. Juni 1999 gewährte die Beklagte dem Versicherten daraufhin Regelaltersrente ab dem 1. Juni 1998.

Mit weiterem Bescheid vom 28. Juni 1999 bestätigte sie seine Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge ab 1. Januar 1998; der zu einem früheren Zeitpunkt in Großbritannien gestellte Rentenanspruch könne nicht als Antrag auf freiwillige Versicherung angesehen werden, da nach der EWG-VO nur Leistungsanträge gleichgestellt seien. Auch der mit dem Bundesarchiv geführte Schriftwechsel löse kein Rentenverfahren aus, weil es kein Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches Erstes Buch - Allgemeiner Teil - sei. Den hiergegen vom Versicherten unter Hinweis auf einen Vergleichsfall und mit der Begründung erhobenen Widerspruch, er sei aufgrund des britischen Rentenanspruchs bereits ab dem 1. Januar 1987 zur freiwilligen Beitragszahlung zuzulassen, wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 25. April 2000 zurück. Bei dem Vergleichsfall habe es sich lediglich um eine Einzelfallentscheidung gehandelt.

Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht der Klage durch Urteil vom 20. Juli 2004 stattgegeben. Dem in Großbritannien gestellten Rentenanspruch komme dieselbe Rechtswirkung zu wie ein in Deutschland gestellter Antrag, so dass er die Frist zur Entrichtung freiwilliger Beiträge unterbrochen habe. Dabei sei es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ohne Belang, ob der Versicherte deutsche Versicherungszeiten angegeben habe. Diese Angabe sei ihm seinerzeit nicht möglich gewesen, da seine rumänischen Beitragszeiten erst mit seiner Anerkennung als Heimatvertriebener anrechenbar geworden seien.

Hiergegen hat die Beklagte fristgerecht Berufung eingelegt.

Zur Begründung führt sie aus, durch den in Großbritannien gestellten Antrag sei keine Unterbrechungswirkung eingetreten, da sich Art. 36 Abs. 4 der `Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern` (EWG-VO 574/72) eindeutig auf Leistungsansprüche beziehe; andernfalls wäre nicht nachzuvollziehen, warum die dortige Formulierung `Leistungen, deren Voraussetzungen der Antragsteller erfüllt`, gewählt worden sei. Dem Versicherten hätten seinerzeit keine Ansprüche zugestanden, da seine rumänischen Beitragszeiten erst nach seiner Anerkennung als Heimatvertriebener, also fast 12 Jahre danach, anrechenbar geworden seien. Art. 36 Abs. 4 EWG-VO 574/72 enthalte Bestimmungen verfahrensrechtlicher Art, die zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung erlassen worden seien, um die Wanderarbeitnehmer, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten Ansprüche geltend machen könnten, von der Verpflichtung zu befreien, beim Träger jedes dieser Staaten einen Antrag zu stellen. Diese Vorschrift sei auf den Versicherten insbesondere deshalb nicht anwendbar, weil er 1987 noch keine Ansprüche gegen den deutschen Rentenversicherungsträger habe geltend machen können, da er nur über rumänische und britische Beitragszeiten verfügt habe. Somit sei es für ihn damals gar nicht in Betracht gekommen, in verschiedenen Mitgliedstaaten Rentenansprüche geltend zu machen. Die Antragsfiktion solle zudem nach dem Wortlaut der Vorschrift nur für Rentenansprüche im engeren Sinne gelten, und damit nicht für das Recht, rückwirkend freiwillige Beiträge zu entrichten. Insbesondere habe mit der Antragstellung im Jahre 1987 die Frist zur Zahlung freiwilliger Beiträge nicht unterbrochen werden können, da der Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Recht gehabt habe, freiwillige Beiträge zu leisten; denn die Verjährung eines Anspruches, der noch nicht entstanden sei, könne schon denklogisch nicht unterbrochen werden.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Juli 2004 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 28. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2000 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt nach dem Inhalt der Akten und ihrem bisherigen Vorbringen, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hat sich nicht geäußert.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin konnte den Rechtsstreit nach dem Tod des Versicherten als dessen Ehefrau fortsetzen. Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG) Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das SG hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 28. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2000 abgeändert und die Beklagte verurteilt, die Klägerin ab Januar 1987 zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für den Versicherten zuzulassen.

Nach dem bis zum 31.12.1991 maßgeblichen § 1233 Abs. 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO), dem der seither geltende § 7 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) inhaltlich entspricht, kann ein nicht Versicherungspflichtiger für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillige Beiträge entrichten. Dieses Recht steht nicht nur Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet sowie Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (vgl. § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO, [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)), sondern aufgrund der Gleichbehandlungsvorschrift des Art. 3 Abs. 1 der `Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern` (EWG-VO 1408/71) auch den in anderen Mitgliedsstaaten wohnenden Personen zu.

Nach § 1418 Abs. 1 2. Alt. RVO waren freiwillige Beiträge unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollten, entrichtet wurden; nach neuem Recht sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden ([§ 197 Abs. 2 SGB VI](#)). Danach käme eine Nachentrichtung für die Zeit vor dem 1. Januar 1998 grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Jedoch wird der Ablauf der Frist, innerhalb derer Beiträge nachzuentrichten sind, durch die Stellung eines Rentenanspruchs unterbrochen. Nach § 1420 Abs. 2 RVO wurden Zeiträume, in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebte, in die Nachentrichtungsfristen des § 1418 RVO nicht eingerechnet; dem entspricht [§ 198 Satz 1 SGB VI](#), der bestimmt, dass die Frist des [§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) durch ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen wird und dass die Frist erneut nach Abschluss des Verfahrens beginnt.

Diese Unterbrechungswirkung ist zugunsten des Versicherten durch die am 20. April 1987 erfolgte Stellung eines Rentenanspruchs beim britischen Rentenversicherungsträger eingetreten. Denn nach Art. 36 Abs. 4 EWG-VO 574/72 hat ein bei einem Träger eines Mitgliedsstaates gestellter Leistungsantrag zur Folge, dass die Leistungen gleichzeitig nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedsstaaten, deren Voraussetzungen der Antragsteller erfüllt, festgestellt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller gemäß Art. 44 Abs. 2 der Verordnung wünscht, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten erworbenen Leistungsansprüche bei Alter aufgeschoben wird.

Damit kommen bei Vorliegen deutscher Rentenversicherungszeiten auch einem in einem anderen Mitgliedstaat gestellten rechtswirksamen Rentenanspruch sämtliche verfahrens- und ggf. materiellrechtliche Wirkungen eines nach deutschem Rentenversicherungsrecht gestellten Rentenanspruchs zu, selbst wenn zur Zeit der Antragstellung noch nicht alle materiellen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Staates erfüllt waren (Schuler in: Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl. 2005, Art. 44 EWG-VO 1408/71, RdNr. 6 m.w.N.). Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller in seinem Antrag keine fremdmitgliedstaatlichen Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten geltend gemacht bzw. angegeben hat (Schuler a.a.O.), da der Wortlaut der EWG-Verordnung diese Wirkung nicht an weitere Voraussetzungen knüpft (vgl. hierzu auch BSG vom 12.2.2004, [B 13 RJ 58/03 R - BSGE 92, S. 159](#) ff., Rn. 6 - und vom 8.12.2005, [B 13 RJ 35/05 R - SozR 4-6580 Art. 19 Nr. 2](#), Rn. 10 - zum Deutsch-Kanadischen Sozialversicherungsabkommen (DKSVA)).

Eine Ausnahme besteht nach Art. 36 Abs. 4 EWG-VO 574/72 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 EWG-VO 1408/71 nur für den Fall, dass der Antragsteller ausdrücklich beantragt, die Feststellung fremdmitgliedstaatlicher Leistungsansprüche aufzuschieben. Dafür, dass der Versicherte seinen Antrag ausdrücklich auf Leistungen aus der britischen Rentenversicherung beschränkt hat, gibt es jedoch keine

Anhaltspunkte.

Dass die Beklagte von diesem Rentenanspruch weder zeitnah noch überhaupt Kenntnis erlangte, ist nach der zum DKSVA ergangenen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 12.2.2004 [a.a.O.](#) - Rn. 8 - und vom 8.12.2005 [a.a.O.](#) - Rn. 15 -), die nach Auffassung des Senats gleichermaßen für die nach EWG-Verordnungen zu beurteilenden Verfahren Gültigkeit besitzt, ohne Bedeutung, da eine entsprechende Einschränkung den maßgeblichen EWG-Verordnungen nicht zu entnehmen ist. Damit wird der Antragsteller der Mühe einer doppelten Antragstellung ebenso entbunden, wie das Risiko einer Fristversäumnis durch verspäteten Eingang in einem anderen Vertragsstaat ausgeschlossen wird (BSG vom 12.2.2004 [a.a.O.](#) - Rn. 8 - und vom 8.12.2005 [a.a.O.](#) - Rn. 15 -).

Ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, dass der Versicherte seinerzeit ggf. nicht einmal Kenntnis von einem ihm gegen die Beklagte zustehenden Leistungsanspruch hatte (vgl. hierzu BSG vom 8.12.2005 [a.a.O.](#) - Rn. 12 -).

Die durch die Stellung des Rentenanspruchs beim britischen Rentenversicherungsträger bewirkte Unterbrechung des Ablaufs der für die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur deutschen Rentenversicherung maßgeblichen Fristen dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des (deutschen) Rentenverfahrens an (vgl. BSG vom 12.2.2004 [a.a.O.](#) - Rn. 16).

Diese Unterbrechungswirkung endete auch nicht sogleich wieder dadurch, dass der Versicherte ggf. keine Angaben zu rentenrelevanten deutschen Zeiten gemacht hat. Vielmehr durfte die Verwaltung nach dem in § 20 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - normierten Untersuchungsgrundsatz ungeachtet fehlender Unterlagen nicht untätig bleiben (BSG vom 12.2.2004 [a.a.O.](#) - Rn. 15). Auch wenn diese Verpflichtung faktisch nur den britischen Versicherungsträger treffen konnte, darf es dem Versicherten nicht zum Nachteil gereichen, dass entsprechende Nachfragen unterblieben sind (BSG vom 12.2.2004 [a.a.O.](#) - Rn. 15 f. - u).

Die Grundsätze der Verwirkung finden keine Anwendung. Da vom Versicherten weder nach den EWG-Verordnungen noch nach deutschen Rechtsvorschriften ein weiteres Zutun erwartet wird, kann sein Untätigbleiben bis zur ausdrücklichen Beantragung der Rente sowie der Zulassung zur Beitragsentrichtung bei der Beklagten nicht als treuwidrig angesehen werden (BSG vom 8.12.2005 [a.a.O.](#) - Rn. 18 -).

Die von der Beklagten erhobenen Einwände überzeugen nicht.

Dass sich Art. 36 Abs. 4 EWG-VO 574/72 nur auf Leistungsansprüche beziehe, die dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung auch zugestanden hätten, ist unzutreffend. Die Regelung beinhaltet nicht nur eine Antragsfiktion, sondern bewirkt, dass Leistungen festgestellt werden müssen. Folgerichtig ist dann, dass es zu einer solchen Feststellung nur kommt, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind; der Zeitpunkt, zu dem dies der Fall ist, ist hierbei jedoch ohne Bedeutung.

Ebensowenig ist von Bedeutung, dass der Kläger 1987 deutsche Versicherungszeiten noch gar nicht geltend machen konnte. Dieser Umstand hätte den deutschen Versicherungsträger nicht davon abgehalten, im Rahmen seiner Aufklärungs- und Amtsermittlungspflichten tätig zu werden und den Versicherten aufzufordern, sich zu etwaigen deutschen Versicherungszeiten zu erklären sowie ggf. einen Antrag auf Anerkennung als Heimatvertriebener zu stellen.

Nach alledem war daher die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2007-03-13